

ZH_OBERGERICHT PS110059 vom 20. Oktober 2011

ZH Obergericht, 2011-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS110059

FR: ZH_OBERGERICHT PS110059 du 20 octobre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT PS110059 del 20 ottobre 2011

Erwägungen

E. 1

Am 28. Oktober 2010 pfändete das Betreibungsamt X._____ in Abwesenheit des Beschwerdeführers dessen BVG-Guthaben bei der Pensionskasse der Y._____ (act. 2). Mit Beschwerdeschrift an das Bezirksgericht Zürich vom 17. Februar 2011 beantragte der Beschwerdeführer sinngemäss die Aufhebung der Nachpfändung (act. 1). Das Bezirksgericht Zürich wies die Beschwerde mit Beschluss vom 21. März 2011 ab (act. 3 und 7). Es erwog im Wesentlichen, es sei unbestritten, dass der Beschwerdeführer gegenüber der Pensionskasse der Y._____ die Barauszahlung seines BVG-Guthabens bzw. der Austrittsleistung verlangt habe. Damit sei die Austrittsleistung zur Zahlung fällig und unbeschränkt pfändbar geworden. Ob und in welchem Umfang die Pensionskasse eine Aufklärungspflicht gehabt habe und ob und in welchem Umfang sie diese wahrgenommen habe, müsse mangels sachlicher Zuständigkeit offen gelassen werden. Das Betreibungsamt habe auf jeden Fall keine Aufklärungspflicht gehabt und nach Entdeckung der neu pfändbaren Vermögenswerte unverzüglich eine Nachpfändung vollziehen müssen.

E. 2

Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer beim Obergericht mit Eingabe vom 7. April 2011 Beschwerde (act. 8A; vgl. act. 5, 8B und 9). Er hält an seiner Beschwerde fest und macht neu geltend, dass das Geld nur in Höhe einer Jahresrente pfändbar sei (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG).

E. 3

Mit Verfügung vom 18. Mai 2011 wurde dem Beschwerdeführer eine Nachfrist von zehn Tagen angesetzt, um die nicht unterzeichnete Beschwerdeschrift mit einer Unterschrift versehen wieder einzureichen. Gleichzeitig wurde ihm Frist angesetzt, um ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Der Beschwerde wurde in dem Sinn aufschiebende Wirkung erteilt, dass aus dem Substrat der Nachpfändung Nr. ... einstweilen keine Verteilung erfolgen dürfe. Das Betreibungsamt wurde aufgefordert, die vollständigen Akten betreffend die Nachpfändung einzureichen (act. 15).

- 3 - Mit in F._____ aufgegebener Sendung, die am 15. Juli 2011 rechtzeitig vor Fristablauf bei der schweizerischen Post eintraf (act. 16/1 und act. 21A–B), reichte der Beschwerdeführer die Beschwerdeschrift mit einer Unterschrift versehen wieder ein, unter Bekanntgabe einer Zustelladresse in der Schweiz (act. 20 und 19). Die Akten des Betreibungsamtes gingen am 26. Mai 2011 ein (act. 17 und 18/1–3). Mit Eingabe vom 14. April 2011 reichte die Gläubigerin C._____ AG diverse Unterlagen ein (act. 13A und act. 14).

E. 4

Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort konnte – da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist – verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Sache ist spruchreif. II. 1. Streitig ist die Rechtsfrage, ob das Freizügigkeitguthaben des Beschwerdeführers gegenüber der Pensionskasse der Y._____ in der Nachpfändung Nr. ... (act. 17-19) gepfändet werden durfte. Dies hat die Vorinstanz zu Recht bejaht (act. 7 S. 2 f.). Rekapitulierend ist darauf hinzuweisen, dass Pensionskassenguthaben gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG („Nicht fällige Ansprüche auf Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen gemäss BVG“) unpfändbar sind, solange sie der Verfügung der berechtigten Person entzogen sind (BGE 128 III 468 E. 2.2). Hingegen ist die von der Personalfürsorgeeinrichtung nach Eintritt eines Freizügigkeitsfalles gemäss Art. 5 FZG entrichtete Barauszahlung einer Austrittsleistung vollumfänglich pfändbar, da das ausbezahlte Kapital ohne Einschränkungen Bestandteil des Vermögens des Berechtigten wird (BSK SchKG I-Vonder Mühl, N. 40 zu Art. 92). Dass der Beschwerdeführer die Auszahlung bei der Pensionskasse Y._____ verlangt hat, ist nicht bestritten, diesbezügliche Mängel sind nicht ersichtlich und die Austrittsabrechnung befindet sich bei den Akten (act. 18/2).

- 4 - 2. Was der Beschwerdeführer dagegen einwendet, ist nicht stichhaltig. Der an sich zulässige neue Hinweis, dass nur eine Jahresrente pfändbar sei (vgl. act. 8A = act. 20), trifft für seinen Fall nicht zu. Die von ihm angesprochene Beschränkung auf eine Jahresrente (vgl. Beilage „Berner Schuldenberatung“, act. 11) betrifft lediglich die Auszahlung der Alters- oder Invaliditätsleistung gemäss Art. 16 FZG (vgl. BGer 7B.22/2005 Erw. 3.2). Grund für diese Beschränkung ist die Überlegung, dass derjenige, der sich das Altersguthaben ausbezahlen lässt – dürfte dieses vollumfänglich gepfändet werden – in Zukunft in existenzielle Schwierigkeiten geraten könnte. Altersguthaben und Freizügigkeitsleistung sind jedoch nicht identisch und werden daher im Zwangsvollstreckungsverfahren unterschiedlich behandelt. Weiter macht der Beschwerdeführer geltend (act. 8 A = act. 20), er sei von der Y._____ und dem Betreibungsamt nicht richtig informiert worden: man habe ihm nicht gesagt, dass das Pensionskassenguthaben nach der Auszahlung pfändbar sei. Hätte er dies gewusst, so hätte er die Sache anders regeln können. Er habe hart gearbeitet für seine Rentenansprüche und müsse sich diese nicht für die Schuldentilgung nehmen lassen. Das Geld würde gegebenenfalls ausschliesslich seiner Altersvorsorge zugeführt. Die Behauptungen betreffend fehlender/falscher Information durch das Betreibungsamt und die Y._____ sind in keiner Weise substantiiert. Der Beschwerdeführer sagt nicht, was genau er gefragt hat. Er nennt den Namen von einem Herrn Z._____ (Betreibungsamt X._____), aber nicht, was ihm dieser auf welche Frage gesagt haben soll. Wer seine Gesprächspartner bei der Y._____ gewesen sein sollen und was diese ihm genau geantwortet haben sollen, ist offen. Allerdings kommt es darauf auch nicht an. Selbst wenn es zutreffen sollte, dass der Beschwerdeführer falsch informiert worden wäre, würde dies nichts daran ändern, dass seine Gläubiger mit der Auszahlung der Freizügigkeitsleistung für ihre ungedeckten und in Betreuung gesetzten Forderungen einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf die Pfändung des pfändbarem Einkommen erworben haben. Ob eine allfällige Falschauskunft eine andere Rechtsfolge haben könnte, muss im

- 5 - Rahmen der SchK-Beschwerde nicht entschieden werden, worauf bereits die Vorinstanz zutreffend hingewiesen hat (act. 3 S. 3). Die Beschwerde ist daher abzuweisen. 3. Im SchK-Beschwerdeverfahren dürfen keine Kosten erhoben und keine

Parteientschädigungen zugesprochen werden (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG, Art. 61 Abs. 2 und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.